Kantonales ÜK‑Lehrmittel

Ausgabe Januar 2015

**Das vorliegende Handbuch ist ausdrücklich urheberrechtlich geschützt, soweit es sich nicht um Gesetzesmaterialien oder um Auszüge aus rechtlichen Grundlagen handelt.**

© Copyright by Branche Öffentliche Verwaltung, Geschäftsstelle Aargau

Änderungen oder Hinweise richten Sie bitte an:

ov‑ap@reinach.ch

G-07 Niederlassung und Aufenthalt

ÜK-Leistungsziele

1.1.3.1.1 Auftrag des Lehrbetriebs

1.1.3.6.1 Registerführung

1.1.3.6.2 Registerharmonisierung

Dokumente ab USB-Stick

D-12-02-01

Vorbereitungsaufgabe

-

1. Inhaltsverzeichnis

[1 Niederlassung / Aufenthalt Schweizer 1](#_Toc408920215)

[1.1 Inhalt der Niederlassungsfreiheit 1](#_Toc408920216)

[1.2 Hauptwohnsitz (Niederlassung) 1](#_Toc408920217)

[1.3 Nebenwohnsitz (Aufenthalt) 1](#_Toc408920218)

[1.4 Zivilrechtlicher Wohnsitz 2](#_Toc408920219)

[2 Meldewesen 3](#_Toc408920220)

[3 Ausweisschriften 4](#_Toc408920221)

[3.1 Heimatschein 4](#_Toc408920222)

[3.2 Meldebestätigung für Hauptwohnsitz 4](#_Toc408920223)

[3.3 Heimatausweis 4](#_Toc408920224)

[3.4 Meldebestätigung für Nebenwohnsitz 4](#_Toc408920225)

[4 Ausländerwesen 5](#_Toc408920226)

[4.1 Allgemeines 5](#_Toc408920227)

[4.2 EU-Staaten 5](#_Toc408920228)

[4.3 EFTA-Staaten 5](#_Toc408920229)

[4.4 Bilaterale Abkommen/Freier Personenverkehr 6](#_Toc408920230)

[5 Bewilligungsarten 7](#_Toc408920231)

[5.1 Kurzaufenthaltsbewilligung (L) 7](#_Toc408920232)

[5.2 Jahresaufenthaltsbewilligung (B) 7](#_Toc408920233)

[5.3 Niederlassungsbewilligung (C) 8](#_Toc408920234)

[5.4 Kurzfristige Bewilligung (K) 8](#_Toc408920235)

[5.5 Grenzgänger EU/EFTA (G) 8](#_Toc408920236)

[5.6 Asylsuchende (N) 8](#_Toc408920237)

[5.7 Vorläufige Aufnahme (F) 9](#_Toc408920238)

[6 Übriges Ausländerwesen 10](#_Toc408920239)

[6.1 Nebenwohnsitz Ausländer 10](#_Toc408920240)

[6.2 Besuchsaufenthalt 10](#_Toc408920241)

[6.3 Familiennachzug 11](#_Toc408920242)

[7 Meldevorschriften Ausländer 12](#_Toc408920243)

[7.1 Zuzug 12](#_Toc408920244)

[7.2 Anmeldung 12](#_Toc408920245)

[7.3 Abmeldung 12](#_Toc408920246)

[7.4 Aufenthaltsunterbrechung 12](#_Toc408920247)

[7.5 Erlöschen der Bewilligung 12](#_Toc408920248)

[7.6 Aufenthaltsunterbrechung 13](#_Toc408920249)

[8 Reisepapiere schriftenloser Ausländer 14](#_Toc408920250)

[9 Zentrales Migrationsinformationssystem ZEMIS 15](#_Toc408920251)

[10 Ausweisschriften Schweizer 16](#_Toc408920252)

[11 Tätigkeiten der Einwohnerkontrolle 17](#_Toc408920253)

[12 Gesetzliche Grundlagen 18](#_Toc408920254)

[12.1 Bund 18](#_Toc408920255)

[12.2 Kanton 18](#_Toc408920256)

# Niederlassung / Aufenthalt Schweizer

Die Niederlassungsfreiheit wird durch die Bundesverfassung (nachfolgend BV) gewährleistet. Art. 24 der BV hat folgenden Wortlaut:

"Schweizerinnen und Schweizer haben das Recht, sich an jedem Ort des Landes niederzulassen. Sie haben das Recht, die Schweiz zu verlassen und in die Schweiz einzureisen."

Niederlassungsfreiheit bedeutet, dass die Niederlassung (dauernd/vorübergehend) nicht bewilligungspflichtig (Polizeierlaubnis) ist und aus keinem Grund verweigert werden kann.

Der Einwohnerkontrolle obliegt die polizeiliche Registrierung aller Personen, die dauernd oder vorübergehend in der Gemeinde Wohnsitz nehmen. Sie ist jedoch nicht zuständig, den zivilrechtlichen Wohnsitz oder das steuerrechtliche Domizil einer Person abzuklären oder festzulegen.

## Inhalt der Niederlassungsfreiheit

Die Niederlassungsfreiheit betrifft primär nur den Hauptwohnsitz (polizeiliche Niederlassung). Das Recht gilt interkantonal; die Kantone müssen die Niederlassung von Bürgerinnen und Bürgern anderer Kantone gestatten, so wie die Gemeinden den Zuzug von Bürgerinnen und Bürgern von anderen Gemeinden des Kantons erlauben müssen. Die Niederlassungsfreiheit berechtigt allerdings nicht einen beliebigen Ort als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, ohne dass die tatsächlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

## Hauptwohnsitz (Niederlassung)

Hauptwohnsitz hat eine Person in der Gemeinde, in der sie beabsichtigt, dauernd zu verbleiben, um dort den Mittelpunkt ihres Lebens zu pflegen, der für Dritte erkennbar sein muss. Eine Person kann nur einen Hauptwohnsitz haben. Der Hauptwohnsitz wird durch Hinterlegung des Heimatscheins dokumentiert. Als Empfangsbestätigung wird eine unbefristete Meldebestätigung für Hauptwohnsitz abgegeben.

## Nebenwohnsitz (Aufenthalt)

Aufenthalt hat, wer bloss vorübergehend oder zu einem Sonderzweck in einer Gemeinde anwesend ist. Aufenthalt ist jede Art eines meldepflichtigen Verweilens an einem Ort, der nicht als Niederlassung zu qualifizieren ist. Nebenwohnsitz hat eine Person in der Gemeinde, in der sie zu einem bestimmen Zweck während mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten oder drei Monate innerhalb eines Jahres anwesend ist. Eine Person kann mehrere Nebenwohnsitze haben. Der Nebenwohnsitz wird durch die Hinterlegung des Heimatausweises dokumentiert. Als Empfangsbestätigung wird eine befristete Meldebestätigung für Nebenwohnsitz abgegeben. Es gibt folgende Aufenthaltsformen:

Wochenaufenthalt

Aufenthalt von Personen unter umfassender Beistandschaft

Studienaufenthalt

Arbeitsaufenthalt

Saisonaufenthalt

Alters- und Pflegeheimaufenthalt

Aufenthalt in Wohnungen und Heimen für Kinder und Jugendliche

Aufenthalt in Internaten und Studentenwohnheimen

Aufenthalt in Institutionen für Behinderte

Aufenthalt in Klöstern und anderen Unterkünften religiöser Vereinigungen

Aufenthalt in einem Spital oder ähnlichen Institutionen im Gesundheitsbereich

Aufenthalt in einer Einrichtung der psychiatrischen Langzeitpflege

Aufenthalt in einer Institution des Straf- und Massnahmenvollzugs

Aufenthalt in einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylsuchende

## Zivilrechtlicher Wohnsitz

Der Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Ort, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Niemand kann an mehreren Orten zugleich seinen Wohnsitz haben (Art. 23 ZGB).

Als Wohnsitz des Kindes unter elterlicher Sorge gilt der Wohnsitz der Eltern oder, wenn die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, der Wohnsitz des Elternteils, unter dessen Obhut das Kind steht; in den übrigen Fällen gilt sein Aufenthaltsort als Wohnsitz.

Bevormundete Kinder haben ihren Wohnsitz am Sitz der Kindesschutzbehörde (Art. 25 ZGB). Volljährige unter umfassender Beistandschaft haben ihren Wohnsitz am Sitz der Erwachsenenschutzbehörde (Art. 26 ZGB).

# Meldewesen

Die Einwohnerkontrollen bilden die Datenzentrale der Gemeinde. Mit den erfassten Grunddaten aller Einwohner führt sie das Einwohnerkontrollregister, das als Grundlage für die übrigen Verwaltungsstellen dient.

Wer in einer Gemeinde zu-, um- oder wegzieht, hat dies innert 14 Tagen bei der zuständigen Einwohnerkontrolle zu melden (die Meldepflicht gilt auch für Umzüge innerhalb des Gebäudes). Personen, die Wohnraum vermieten oder verwalten, Untermietverhältnisse abschliessen oder anderen Personen während mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten oder drei Monaten innerhalb eines Jahres Logis geben, sind verpflichtet, ein-, um- und wegziehende Personen der Einwohnerkontrolle zu melden.

Leiterinnen und Leiter von Kollektivhaushalten nachstehender Kategorien melden quartalsweise der Einwohnerkontrolle die Bewohnerinnen und Bewohner, welche sich seit mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten oder während dreier Monate innerhalb eines Jahres in ihrem Kollektivhaushalt aufhalten:

* Alters- und Pflegeheime
* Wohnungen und Heime für Kinder und Jugendliche
* Internate und Studentenwohnheime
* Institutionen für Behinderte
* Klöster und andere Unterkünfte religiöser Vereinigungen

Leiterinnen und Leiter von Kollektivhaushalten nachstehender Kategorien melden der Einwohnerkontrolle jährlich mit Stichtag 31. Dezember die auf vereinfachte Art erhobenen Bewohnerinnen und Bewohner, welche sich seit mindestens dreier aufeinanderfolgender Monate oder während dreier Monate innerhalb eines Jahres in ihrem Kollektivhaushalt aufhalten:

1. Spitäler, Heilstätten und ähnliche Institutionen im Gesundheitsbereich
2. Einrichtungen der psychiatrischen Langzeitpflege
3. Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs für Jugendliche und Erwachsene
4. Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende

Von der Meldepflicht ist befreit, wer sich nur vorübergehend und nicht länger als 3 Monate in einer Gemeinde aufhält oder in einem Spital oder Pflegeheim, in einer Erziehungs-, Heil-, Pflege- oder Strafanstalt untergebracht ist.

Die Einwohnerkontrolle meldet die Zu- und Wegzüge und die das Register betreffenden Änderungen den betroffenen Behörden, Verwaltungsabteilungen und Amtsstellen. Jeder Empfänger erhält dabei nur diejenigen Daten, die er für die Erfüllung seiner Aufgabe benötigt. Mutationsmeldungen sind ausserdem umgehend elektronisch an das kantonale Einwohnerregister (Datenplattform/Verteilzentrum) weiter zu leiten. Die laufende Datenübermittlung erfolgt automatisch durch die Einwohnerregister-Software über Sedex. Die einzelnen Mutationsmeldungen enthalten eine maximale Anzahl von Daten (Merkmale), welche für alle berechtigten Empfänger verwendet werden können. Durch gesetzliche Grundlagen ist festgelegt, welche dieser Meldegründe und welcher Datenumfang an die berechtigten Stellen weitergegeben werden. Die Weitergabe aus dem kantonalen Einwohnerregister erfolgt durch die kantonale Fachstelle Datenaustausch. Sowohl für das kantonale Einwohnerregister als auch für die Gemeinderegister gelten die verbindlichen Weisungen des Kantons.

# Ausweisschriften

## Heimatschein

Der Heimatschein dient zur Begründung des Hauptwohnsitzes in der Schweiz und für die Immatrikulation bei einer Schweizer Vertretung im Ausland und wird von dem für den Heimatort zuständigen Zivilstandsamt ausgestellt. Damit wird bezeugt, dass der Inhaber das Bürgerrecht der entsprechenden Gemeinde besitzt. Der Heimatschein ist bei der Einwohnerkontrolle der Hauptwohnsitzgemeinde zu hinterlegen.

## Meldebestätigung für Hauptwohnsitz

Die Meldebestätigung für Hauptwohnsitz ist der Nachweis der vollzogenen Anmeldung in der Hauptwohnsitzgemeinde für Schweizer und ausländische Staatsangehörige. Sie ist nicht befristet und hat Gültigkeit bis zur Aufgabe des Hauptwohnsitzes. Bei einer Abmeldung und bei der Aushändigung der Schriften ist die Meldebestätigung einzuziehen.

## Heimatausweis

Wenn sich eine Person vorübergehend ausserhalb der Gemeinde, in der sie Hauptwohnsitz hat, aufhalten will, hat sie Anspruch auf einen befristeten Heimatausweis. Mit dem Heimatausweis erklärt die Hauptwohnsitzgemeinde, dass der Heimatschein bei ihr hinterlegt ist.

Der Heimatausweis ist auf die voraussichtliche Dauer des Nebenwohnsitzes bis maximal fünf Jahre zu befristen. Der Gültigkeitsablauf wird von der Einwohnerkontrolle der Nebenwohnsitzgemeinde kontrolliert. Der Heimatausweis kann nicht verlängert werden. Wenn der auswärtige Nebenwohnsitz nach Ablauf der Gültigkeit weiter besteht, wird ein neuer ausgestellt. Bei unbefristeten Nebenwohnsitzen in Altersheimen und Pflegeinstitutionen ist der Heimatausweis unbefristet auszustellen. Der Heimatausweis ist in der Nebenwohnsitzgemeinde zu hinterlegen.

## Meldebestätigung für Nebenwohnsitz

Die Meldebestätigung für Nebenwohnsitz ist der Nachweis der vollzogenen Anmeldung als Aufenthalter in der Nebenwohnsitzgemeinde. Sie ist befristet und die Gültigkeit wird im Dokument eingetragen. Bei Aufgabe des Nebenwohnsitzes ist die Meldebestätigung einzuziehen, hingegen ist das hinterlegte Dokument (Heimatausweis) direkt der Hauptwohnsitzgemeinde zurückzusenden.

# Ausländerwesen

## Allgemeines

Die Rechte aller Angehörigen aus Nicht-EU/EFTA-Staaten (sog. Drittstaaten) werden durch das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG) und durch Staatsverträge geregelt. Gemäss diesem Bundesgesetz entscheidet die zuständige schweizerische Behörde im Falle aller Angehörigen aus Drittstaaten nach freiem Ermessen über die Zulassung der Ausländer und die Erteilung von Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen.

Im Rahmen der bilateralen Verträge zwischen der Europäischen Union (EU) und der Schweiz ist u.a. das Personenfreizügigkeitsabkommen am 1. Juni 2002 in Kraft getreten. Das Freizügigkeitsabkommen (FZA) wird schrittweise eingeführt und beinhaltet seither die Rechte über Aufenthalt und Niederlassung der EU/EFTA-Staatsangehörigen.

Zum Bewilligungsverfahren wird grundsätzlich auf das Handbuch des Amtes für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) verwiesen.

## EU-Staaten

Belgien, Bulgarien Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Kroatien (neu seit 01.07.2013, das Freizügigkeitsabkommen gilt zur Zeit nicht für Kroatien), Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien, Slowakische Republik, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

**EU-15:** Frankreich, Deutschland, Österreich, Italien, Spanien, Portugal, Vereinigtes Königreich, Irland, Dänemark, Schweden, Finnland, Belgien, Niederlande, Luxemburg, Griechenland.

**EU-17:** EU-15 sowie Zypern und Malta.

**EU-8:** Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn, Estland, Lettland, Litauen, Slowenien.

**EU-2:** Rumänien und Bulgarien.

## EFTA-Staaten

Fürstentum Lichtenstein, Island, Norwegen und Schweiz



## Bilaterale Abkommen/Freier Personenverkehr

Im Sommer 1999 haben die Europäische Union und die Schweiz sieben bilaterale Abkommen unterzeichnet – darunter auch das Abkommen über den freien Personenverkehr. Das Abkommen ist seit 1. Juni 2002 in Kraft. Es wurde infolge der EU-Erweiterung am 1. Mai 2004 durch ein Protokoll ergänzt, welches die schrittweise Einführung der Personenfreizügigkeit mit den zehn neuen EU-Staaten regelt (EU-8 und EU-2-Staaten). Dieses Protokoll wurde am 1. April 2006 in Kraft gesetzt. Am 8. Februar 2009 wurde die Weiterführung des FZA und das Protokoll II zur Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf Rumänien und Bulgarien vom Schweizer Volk gutgeheissen. Damit wird der bilaterale Weg der Schweiz fortgesetzt. Das Protokoll II trat am 1. Juni 2009 in Kraft.

Durch das Freizügigkeitsabkommen und dessen Protokoll werden die Lebens- und Arbeitsbedingungen für EU/EFTA-Bürgerinnen und Bürger in der Schweiz vereinfacht. Ergänzt wird das Freizügigkeitsrecht durch die gegenseitige Anerkennung von Berufsdiplomen, durch das Recht auf den Erwerb von Immobilien und die Koordination der Sozialversicherungssysteme.

Die Berechtigten des Abkommens sind die Angehörigen der Mitgliedstaaten und die Schweizer Staatsangehörigen sowie, unabhängig von der Staatsangehörigkeit, ihre Familienangehörigen und die entsandten Arbeitnehmer.

Als Familienangehörige gelten der Ehegatte, der eingetragene Partner und die Verwandten in absteigender Linie, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird. Die entsandten Arbeitnehmer aus Drittstaaten müssen im Besitz eines dauernden Aufenthaltstitels sein, damit sie von einer Firma mit Sitz in einem Vertragsstaat in einen anderen Vertragsstaat zur Erbringung einer kurzzeitigen Dienstleistung entsandt werden können.

# Bewilligungsarten

## Kurzaufenthaltsbewilligung (L)

**Drittstaaten**

Der Ausländerausweis L ist eine limitierte Aufenthaltsbewilligung und wird für eine Dauer von 6 bis höchstens 18 Monaten ausgestellt. Er ist insbesondere für folgende Personengruppen aus Nicht-EU/EFTA-Staaten bestimmt:

1. Au-pair-Angestellte, Stagiaires
2. Schul- und Studienaufenthalter
3. Künstler, Musiker und Artisten
4. Führungskräfte und hochqualifizierte Fachleute

Ein Stellenwechsel ist grundsätzlich nicht erlaubt. Der Ablauf der Bewilligung verpflichtet zur Ausreise. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

**EU/EFTA-Staaten**

Die Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA wird in erster Linie an Arbeitnehmer ausgestellt, die im Besitz eines unterjährigen Arbeitsvertrages sind und an Dienstleistungserbringer.

Die Bewilligungsdauer richtet sich nach der Dauer des Arbeitsvertrages (maximal 364 Tage). Es besteht ein Recht auf geographische Mobilität und auf eine begrenzte berufliche Mobilität. Die Kurzaufenthaltsbewilligung kann auf Vorlage eines neuen Arbeitsvertrages erneuert werden. Die Inhaber der Kurzaufenthaltsbewilligung haben auch Anspruch auf Familiennachzug. Eine Kurzaufenthaltsbewilligung kann in gewissen Fällen auch an nicht erwerbstätige Personen erteilt werden (Studenten, Stellensuchende, Dienstleistungsempfänger).

## Jahresaufenthaltsbewilligung (B)

**Drittstaaten**

Als Jahresaufenthalter gilt der Ausländer aus einem Nicht-EU/EFTA-Staat, welcher eine Bewilligung für die Dauer von 12 Monaten erhält, die bei gleichbleibenden Verhältnissen verlängert werden kann. Ein Berufs- oder Stellenwechsel ist nicht mehr bewilligungspflichtig, jedoch ein Wohnsitzwechsel in einen anderen Kanton.

**EU/EFTA-Staaten**

Die Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA ist fünf Jahre gültig und kann verlängert resp. in eine Niederlassungsbewilligung umgewandelt werden. Sie wird in erster Linie ausgestellt für Arbeitnehmer, die im Besitz eines überjährigen oder eines unbefristeten Arbeitsvertrages sind und unter Vorbehalt der während der Übergangszeit vorgesehenen Bedingungen.

Für Personen, welche eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen, wird vorerst eine Aufenthaltsbewilligung mit einer Gültigkeit von 6 bis 8 Monaten ausgestellt. Anschliessend haben sie, sofern sie nachweisen, dass sie effektiv eine selbständige Tätigkeit ausüben, Anspruch auf eine fünf Jahre gültige Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA.

Die Personen ohne Erwerbstätigkeit kommen ebenfalls in Genuss dieser während fünf Jahren gültigen Bewilligung, sofern sie über ausreichend finanzielle Mittel und eine alle Risiken abdeckende Kranken- und Unfallversicherung verfügen. Bei unsicheren finanziellen Verhältnissen wird die Bewilligung vorerst auf zwei Jahre befristet.

## Niederlassungsbewilligung (C)

**Drittstaaten**

Ausländer erhalten nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von zehn Jahren in der Schweiz eine unbefristete Niederlassungsbewilligung. Unter gewissen Voraussetzungen kann diese bereits nach 5 Jahren erteilt werden. Der Bewilligungsanspruch beruht entweder auf allgemeiner Praxis des Migrationsamtes oder auf zwischenstaatlicher Vereinbarung. Ein Berufs- oder Stellenwechsel ist nicht bewilligungspflichtig. Eine selbständige Tätigkeit ist erlaubt. Die Niederlassungsbewilligung ist unbefristet und wird durch eine fünfjährige Kontrollfrist jeweils erneuert.

**EU/EFTA-Staaten**

Die Niederlassungsbewilligung EU/EFTA wird vom Abkommen nicht erfasst; sie wird wie bisher aufgrund von Niederlassungsvereinbarungen oder Gegenrechtserwägungen erteilt. Sie ist von unbeschränkter Dauer und an keine Bedingung gebunden und geht weiter als die Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA. Die europäischen Staatsangehörigen erhalten grundsätzlich eine Niederlassungsbewilligung nach einem Aufenthalt von 5 Jahren in der Schweiz. Die Kontrollfrist wird für fünf Jahre verlängert.

## Kurzfristige Bewilligung (K)

Die kurzfristige Bewilligung K wird für die Dauer von max. vier Monaten innerhalb eines Kalenderjahres ausgestellt. Diese Ausländer erhalten keinen Ausländerausweis und werden auch nicht von der Einwohnerkontrolle erfasst. Sie sind von den Höchstzahlen, welche der Bundesrat periodisch für neueinreisende Personen ausserhalb der EU festlegt, ausgenommen.

## Grenzgänger EU/EFTA (G)

Grenzgänger aus den EU/EFTA-Staaten erhalten einen Grenzgängerausweis (G EU/EFTA), sofern sie sich in ihrem Heimatland nicht abmelden bzw. bei Aufenthalt in der Schweiz regelmässig/wöchentlich dorthin zurückkehren. Gesuche für eine Grenzgängerbewilligung müssen vor der Arbeitsaufnahme in der Schweiz bei der Bewilligungsbehörde (Amt für Migration und Integration Kanton Aargau) vom Arbeitgeber beantragt werden. Grenzgänger ohne Wohnsitznahme in der Schweiz sind bei der Einwohnerkontrolle nicht anzumelden. Die Inhaber dieses Ausweises können eine Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben.

Die Gültigkeitsdauer dieser Bewilligung für den unselbständig erwerbenden Grenzgänger entspricht der Dauer des Arbeitsvertrages, sofern dieser weniger als zwölf Monate beträgt. Ist der Arbeitsvertrag überjährig oder unbefristet, so ist die Bewilligung fünf Jahre lang gültig. Der Aufenthalt eines selbständig erwerbenden Grenzgängers ist ansonsten gleich geregelt wie derjenige des selbständigen Erwerbstätigen.

Nicht-EU/EFTA-Bürger, die in den Nachbarstaaten der Schweiz wohnen, erhalten nur in Ausnahmefällen eine Grenzgängerbewilligung.

## Asylsuchende (N)

Asylsuchende sind Ausländer, die gegenüber der Schweiz um Anerkennung der Flüchtlingseigenschaften und Gewährung des Asylstatus nachsuchen. Die Anerkennung als Flüchtling ist nur möglich, wenn nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden kann, dass der Asylsuchende in seinem Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund seiner Rasse, Religion, Nationalität oder politischen Anschauung an Leib und Leben gefährdet ist. Asylgesuche müssen in der Regel vom Ausland oder bei einer der vier Empfangsstellen (Basel, Chiasso, Genf oder Kreuzlingen) eingereicht werden. Der Entscheid über ein Asylgesuch obliegt den Bundesbehörden.

## Vorläufige Aufnahme (F)

Bei der vorläufigen Aufnahme handelt es sich um eine nicht freiheitsbeschränkende, zeitlich befristete Ersatzmassnahme für den undurchführbaren Vollzug einer Entfernungsmassnahme (administrative Wegweisung, Ausweisung oder gerichtliche Landesverweisung).

Die Anordnung der vorläufigen Aufnahme kommt nur in Betracht, wenn der Vollzug eines rechtskräftigen Wegweisungs- oder Ausweisungsentscheids nicht möglich oder für den Ausländer nicht zumutbar ist.

Die vorläufige Aufnahme gibt die Möglichkeit, die Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz zu entziehen, sobald dem Ausländer die Rückkehr ins Heimatland zugemutet werden kann.

# Übriges Ausländerwesen

## Nebenwohnsitz Ausländer

Die von der Einwohnerkontrolle entwickelte Praxis bei schweizerischen Aufenthaltern ist grundsätzlich auch bei ausländischen Personen anwendbar. Die Einwohnerkontrolle des Wohnsitzes stellt für die Aufenthaltsgemeinde einen Wochenaufenthaltsausweis für ausländische Staatsangehörige aus.

Der Nebenwohnsitz wird durch die Hinterlegung des Wochenaufenthaltsausweises für ausländische Staatsangehörige dokumentiert. Als Empfangsbestätigung wird eine befristete Meldebestätigung für Nebenwohnsitz abgegeben.

EU/EFTA- und Nicht EU/EFTA-Staatsangehörige brauchen für einen Nebenwohnsitz kein ausländerrechtliches Einverständnis mehr und müssen demzufolge dem Amt für Migration und Integration Kanton Aargau nicht mehr gemeldet werden.

## Besuchsaufenthalt

Jede ausländische Person darf sich bis zu drei Monate innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach der Einreise als Tourist in der Schweiz bzw. im Schengenraum aufhalten.

Ausländische Staatsangehörige, die für die Einreise in die Schweiz ein Visum benötigen, müssen dieses bei der für sie zuständigen schweizerischen Auslandvertretung (Konsulat, Botschaft) beantragen.

In bestimmten Fällen kann die Schweizer Vertretung eine Verpflichtungserklärung einer solventen natürlichen oder juristischen Person in der Schweiz sowie den Abschluss einer Reiseversicherung verlangen.

Folgendes Vorgehen gelangt zur Anwendung:

|  |  |
| --- | --- |
| **Schweizer Vertretung** | Händigt das Formular aus |
| **Besucher** | Füllt das Formular aus und stellt es dem Garanten zu |
| **Einwohnerkontrolle** | Überprüft die Angaben des Garanten sowie die Einhaltung der öffentlichen Verpflichtungen und leitet das Gesuch mit der entsprechenden Stellungnahme an das Amt für Migration und Integration des Kantons Aargau weiter |
| **Amt für Migration und Integration Kanton Aargau** | Prüft die Verpflichtungserklärung, leitet diese an die Schweizerische Vertretung weiter und informiert den Garanten |
| **Garant** | Orientiert den Besucher, dass das Visum bei der Schweizerischen Vertretung eingeholt werden kann |
| **Besucher** | Kann bei der Schweizerischen Vertretung das Visum einholen. |

## Familiennachzug

**Drittstaaten**

Jahresaufenthalter und Niedergelassene können unter bestimmten Voraussetzungen und auf Antragstellung ihre Familienangehörigen (Ehefrau oder Ehemann, eingetragene Partner und Kinder) nachziehen. In der Schweiz geborenen Kindern von Ausländern mit Wohnsitz im Kanton Aargau kann der Aufenthalt sofort bewilligt werden. Eine Geburtsmeldung an das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau ist ausreichend.

Ein Rechtsanspruch steht dem Schweizer hinsichtlich seines Ehepartners oder eingetragenen Partners zu. Ausländer mit Niederlassungsbewilligung haben ein Recht auf Nachzug des Ehepartners, des eingetragenen Partners und der Kinder bis zum 18. Altersjahr.

Der Anspruch auf Familiennachzug bei Niedergelassenen und Aufenthaltern muss innerhalb von 5 Jahren ab Erteilung der Niederlassungs- resp. Aufenthaltsbewilligung oder der Entstehung des Familienverhältnisses geltend gemacht werden. Kinder über zwölf Jahre müssen innerhalb von zwölf Monaten nachgezogen werden.

**EU/EFTA-Staaten**

Ein EU-Angehöriger mit Niederlassungsbewilligung EU/EFTA, einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA oder einer Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA (Arbeitnehmer, selbständig Erwerbstätiger, Nichterwerbstätiger, Rentner, Dienstleistungserbringer) kann unabhängig von der Nationalität begleitet werden von:

seinem Ehegatten, seinem eingetragenen Partner und seinen Nachkommen (oder denjenigen des Ehegatten oder des eingetragenen Partners), die jünger sind als 21 Jahre oder deren Unterhalt gewährt wird

seinen Eltern oder den Eltern des Ehegatten oder des eingetragenen Partners, denen Unterhalt gewährt wird.

Bei Schülern und Studenten ist der Familiennachzug auf den Ehegatten, den eingetragenen Partner und die unterhaltsberechtigten Kinder beschränkt.

# Meldevorschriften Ausländer

## Zuzug

Drittstaatsangehörige benötigen beim Zuzug aus dem Ausland ein gültiges Visum oder die Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung. Für EU/EFTA-25-Bürger reicht für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit die Vorlage eines gültigen Arbeitsvertrages. Das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau regelt den Aufenthalt und stellt einen Ausländerausweis aus.

Beim Zuzug von Drittstaatsangehörigen aus einem anderen Kanton entscheidet das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau über die Erteilung der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung.

Sämtliche Bewilligungen für EU-EFTA-Bürger gelten für die ganze Schweiz (geographische Mobilität). Ein Kantonswechsel ist nicht bewilligungs-, sondern nur meldepflichtig.

## Anmeldung

Der Ausländer hat sich innert 14 Tagen persönlich bei der Einwohnerkontrolle anzumelden.

Neben den geforderten Einreisepapieren sind Pass (evtl. Identitätskarte), allfällige Zivilstandsdokumente, Ausländerausweis (falls bereits vorhanden) sowie falls nötig 1 aktuelles Passfoto vorzulegen. Nach der Aufenthaltsregelung registriert die Einwohnerkontrolle den Ausländer nach der Aufenthaltsart und der ZEMIS-Nummer. Sie händigt den Ausländerausweis aus.

## Abmeldung

Die Abmeldung hat innert 14 Tagen zu erfolgen. Der Ausweis wird dem Inhaber zurückgegeben, ausser beim Wegzug ins Ausland. Im Falle eines definitiven Wegzuges ins Ausland stellt die Einwohnerkontrolle dem Amt für Migration und Integration Kanton Aargau neben dem Ausländerausweis zusätzlich die unterzeichnete Abmeldeerklärung zu.

## Aufenthaltsunterbrechung

Hält sich eine Person mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung, ohne sich abzumelden, nicht länger als drei Monate im Ausland auf, erlöscht die Kurzaufenthaltsbewilligung nicht. Bei Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung beträgt diese Frist 6 Monate. Länger dauernde Aufenthaltsunterbrechungen führen in der Regel zum Erlöschen der entsprechenden Bewilligung.

## Erlöschen der Bewilligung

Meldet sich die ausländische Person bei der Einwohnerkontrolle vorbehaltslos ins Ausland ab, erklärt sie damit ausdrücklich, auf einen Wohnsitz in der Schweiz zu verzichten. Deshalb führt dies zum sofortigen Erlöschen der Bewilligung. Zudem führen folgende Fälle zum Erlöschen der Bewilligung:

Ablauf der Gültigkeitsdauer

Erteilung einer Bewilligung in einem anderen Kanton Aargau

Abmeldung

Tatsächliche Aufgabe des zivilrechtlichen Wohnsitzes in der Schweiz

Ausweisung durch das Bundesamt für Polizei

## Aufenthaltsunterbrechung

Auf Gesuch hin kann die Niederlassungsbewilligung (in bestimmten Fällen auch eine Aufenthaltsbewilligung) während maximal vier Jahren aufrechterhalten werden. Das Gesuch ist vor der Ausreise ans Amt für Migration und Integration Kanton Aargau zu richten und wird in der Regel in folgenden Fällen bewilligt:

Absolvierung des Militärdienstes im Heimatland

Ausübung einer Tätigkeit im Auftrag des schweizerischen Arbeitgebers

Studium oder Ausbildung, wenn die Eltern in der Schweiz zurückbleiben

Abklärung der Wiedereingliederungsmöglichkeiten im Heimatland (Aufrechterhaltung für 2 Jahre)

# Reisepapiere schriftenloser Ausländer

Schriftenlose Ausländer, welche Auslandreisen vornehmen wollen, können vom Staatssekretariat für Migration (SEM) folgende Reisepapiere ausstellen lassen:

**Reiseausweis**, blau, 5 Jahre gültig für anerkannte Flüchtlinge

**Pass für eine ausländische Person,** türkis, 5 Jahre gültig für schriftenlose Ausländer mit Bewilligung C. Ein zusätzliches Visum ist für alle Länder erforderlich.

Identitätsausweis, grau, 1 Jahr gültig, nur für Ausländer mit Bewilligung B. Ein zusätzliches Visum ist für alle Länder erforderlich. Rückkehr in die Schweiz nur mit vorher eingeholtem Rückreisevisum möglich.

Der Antrag ist beim Amt für Migration und Integration Kanton Aargau zu stellen.

# Zentrales Migrationsinformationssystem ZEMIS

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) führt in Zusammenarbeit mit den interessierten Bundesstellen und den Kantonen das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS). Dieses Informationssystem dient der Rationalisierung der Arbeitsabläufe, der Kontrolle im Rahmen der Ausländergesetzgebung, der Erstellung von Statistiken über Ausländer sowie in besonderen Fällen der Erleichterung der Amtshilfe. Das ZEMIS erlaubt die Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der fremdenpolizeilichen Gesetzgebung. Es dient als Arbeitsinstrument der kantonalen und kommunalen Migrationsbehörden, welche die notwendigen Personendaten über Ausländer erfassen. Es werden namentlich Personendaten, Adressen, Angaben über die Einreise, Aufenthalt und Ausreise sowie die Erwerbstätigkeit, die Arbeitgeber und die Entfernungs- und Fernhaltemassnahmen erfasst. Die Kantone und Gemeinden melden die Ausländermutationen, ohne Asylbewerber, vorläufig Aufgenommene (Kompetenz BFM) und Internationale Funktionäre (EDA), unverzüglich dem ZEMIS.

# Ausweisschriften Schweizer

Während im Inland der Heimatschein als Bürgerrechtsnachweis gilt, übernehmen Pass und Identitätskarte diese Funktion im Ausland. Zuständig für die Ausstellung des Ausweisantrages für Pass, Kombiangebot und provisorischen Pass ist das kantonale Passamt, für die Identitätskarte die Einwohnerkontrolle des Niederlassungsortes. Schweizer Bürger und Bürgerinnen, welche ihren Wohnsitz im Ausland haben, können den Ausweisantrag für Pass und Identitätskarte bei der zuständigen schweizerischen Vertretung im Ausland stellen. Wer keinen festen Wohnsitz hat (Weltenbummler), kann den Ausweisantrag bei der zuständigen Behörde des gegenwärtigen Aufenthaltsortes stellen.

Ausstellende Behörde für Pass und Identitätskarte ist das kantonale Passamt. Die Herstellung der Identitätskarte erfolgt durch die Firma Trüb AG in Aarau, diejenige des Passes durch das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) in Bern. Die Ausweise (IDK und Pass 10) sind für Erwachsene ab dem 18. Altersjahr 10 Jahre gültig; für Kinder bis zum 18. Altersjahr 5 Jahre. Sie können nicht verlängert werden. Kindereinträge in Pässe der Eltern sind nicht mehr möglich. Die Daten werden gesamtschweizerisch in der Ausweisdatenbank ISA (Informationssystem Ausweisschriften) des Bundesamtes für Polizei in Bern gespeichert. Hierzu wird auf die Datenschutzbestimmungen verwiesen.

Wenn dringend ein Ausweis benötigt wird und die Ausstellungszeit für den ordentlichen Ausweis nicht mehr reicht, kann bei der ausstellenden Behörde ein provisorischer Pass beantragt werden. Dieser wird direkt bei der ausstellenden Behörde (kantonales Passamt) ausgestellt und ist max. 1 Jahr gültig. In Ausnahmefällen können provisorische Pässe direkt bei der ausstellenden Behörde an den Flughäfen Zürich-Kloten, Genf, Basel und Lugano-Agno beantragt werden. Der provisorische Pass wird ausgestellt, um der gesuchstellenden Person eine Reise zu ermöglichen und ist nur für diesen Zweck gültig. Er darf nicht beliebig oft verwendet werden und ist nach der Rückkehr zurück zu geben, respektive es ist möglich, dass dieser bei der Passkontrolle eingezogen wird. Der provisorische Pass enthält keine biometrischen Merkmale.

Für die Ausfertigung werden folgende Gebühren (inkl. Porto) erhoben:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | Kinder | Erwachsene |
| **IDK** | CHF 35.00 | CHF 70.00 |
| **Pass 10** | CHF 65.00 | CHF 145.00 |
| **Pass 10 & ID Kombi** | CHF 78.00 | CHF 158.00 |
| **Provisorischer Pass** | CHF 100.00 | CHF 100.00 |

Die Ausstellung eines provisorischen Passes am Flughafen kostet CHF 150.00.

# Tätigkeiten der Einwohnerkontrolle

**Publikumsverkehr / Mutationserfassung**

**Ausweise**

Meldebestätigungen für Hauptwohnsitz

Meldebestätigungen für Nebenwohnsitz

Heimatausweise

Wochenaufenthaltsausweis für ausländische Staatsangehörige

Hauptwohnsitzbescheinigungen

Wahlfähigkeitsausweise

Lebensbescheinigungen

**Schweizer / Ausländer**

Schriftendepot

Schriftenkontrolle

**Mitteilungen an Dritte**

Abteilung Steuern

Abteilung Finanzen

Zivilschutzstelle

Schulen

Pflegekinderfürsorge

Zentrales Migrationsinformationssystem

Amt für Migration und Integration Kanton Aargau

Landeskirchen

Wegzugsgemeinden

Andere Meldestellen

Kant. Plattform

**Massenversand**

Wahl- und Abstimmungsunterlagen

Stimmrechtsausweise

**Einwohnerregister**

Personendaten

**Registrierung / Auskunft**

Kommunale, kantonale und eidg. Behörden, Verwaltungen und Amtsstellen

Private

# Gesetzliche Grundlagen

## Bund

Bundesverfassung (BV)

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)

Zivilstandsverordnung (ZStV)

Abkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten sowie der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Freizügigkeit (FZA)

Verordnung über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs (VEP)

Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS-Verordnung)

## Kanton

Kantonsverfassung (KV)

Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (RMG)

Verordnung zum Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (RMV)

Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG)

Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG)

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (VAuG)

Kantonales Handbuch zum Register- und Meldegesetz

Handbuch für die Aargauischen Einwohnerkontrollen

Handbuch des Amtes für Migration und Integration Kanton Aargau